



VCI-Position zum Thema:

Referentenentwurf einer Verordnung zur grenzüberschreitenden Ausschreibung der Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien sowie zur Änderung weiterer Verordnungen zur Förderung der erneuerbaren Energien (Stand 27.04.2016)

1. Kernbotschaften des VCI

- Öffnung der Förderausschreibungen nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit begrüßenswert, da dies verstärkt zu einer Orientierung des EE-Ausbaus an der Standorteffizienz beiträgt
- Anrechnung aller über die deutsche EEG-Umlage finanzierten Anlagen auf das deutsche Ausbaziel, unabhängig von physischen Lastflüssen
- Keine Abhängigkeit der EEG-Förderung vom physikalischen Stromimport
- Monitoring indirekter Kosten des EE-Ausbaus zur Wahrung des Verursacherprinzips notwendig
- Deckelung der Gebotspreise grundsätzlich begrüßt
 - Höchstpreise sollten jedoch nicht oberhalb des derzeit im EEG vorgesehenen anzulegenden Wertes für die jeweilige Anlagedimensionierung festgelegt werden

2. Grundsätzliches

Die mit dem o.g. Referentenentwurf vorgesehene Öffnung der EEG-Förderung für EE-basierte Stromerzeugung in anderen Mitgliedsstaaten ist ein grundsätzlich sachgerechter Schritt in Richtung einer Europäisierung der Förderung. Der VCI wirbt seit Jahren für eine Förderungsharmonisierung und begrüßt daher grundsätzlich die vorliegende Verordnung. Zu einigen Aspekten des Referentenentwurfs sieht der VCI den nachfolgend aufgeführten Anpassungsbedarf.

3. Öffnung nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit begrüßenswert

Der VCI begrüßt die vorgesehene Öffnung der Ausschreibungssysteme für Strom aus EE-Anlagen, die im Ausland installiert sind. Damit wird die Grundlage für eine verbesserte europäische Koordinierung der nationalen Fördersysteme gelegt. Dies trägt zu einer

verstärkten Orientierung des EE-Ausbaus an der Standorteffizienz bei. So kann beispielsweise das deutsche EEG den Ausbau von PV-Anlagen an sonnenreicheren und damit ertragsstärkeren Standorten fördern. Dadurch wird es möglich, aus gesamtwirtschaftlicher Sicht mit dem gleichen finanziellen Aufwand einen höheren Ertrag an Strom aus erneuerbaren Energien zu generieren und somit eine klare Effizienzsteigerung zu erreichen. Letztlich können damit die politisch gesetzten EE-Ausbauziele zu geringeren Kosten erreicht werden.

- Die konkrete Ausgestaltung der Öffnung der Fördersysteme muss dabei so erfolgen, dass es nicht zu Marktverzerrungen durch inkompatible Regelungen der nationalen Fördersysteme kommt.
- Außerdem muss das Verursacherprinzip beachtet werden, um zu verhindern, dass dem einer bestimmten Gruppe von Akteuren in einem Mitgliedsstaat zufließenden direkten Nutzen der Öffnung der Fördersysteme auch eine sachgerechte Kostenzuordnung gegenübersteht. Vor diesem Hintergrund ist das im Referentenentwurf postulierte Prinzip der Gegenseitigkeit unverzichtbar.

4. Anrechnung aller durch das EEG geförderten EE-Mengen auf die deutschen Ausbauziele und –korridore sicherstellen

Als unmittelbare Konsequenz des Verursacherprinzips muss sichergestellt sein, dass der erfolgte EE-Ausbau tatsächlich den Ausbauzielen desjenigen Landes zugerechnet wird, über dessen Fördersystem der jeweilige Ausbau finanziert wird. Dies muss unabhängig davon gelten, an welchen Standorten der Ausbau erfolgt.

- Folglich sollte die Stromerzeugung aus allen über die deutsche EEG-Umlage finanzierten Anlagen – unabhängig von physischen Lastflüssen - auf das deutsche Ausbauziel angerechnet werden. Dies umfasst auch Anlagen, die im Ausland gelegen sind, sofern sie über das deutsche EEG gefördert werden.
- Dies impliziert de-facto ein Kostendeckel für die EE-Förderung, der sich am Ausbauziel und den Fördersätzen orientiert. Dieser Kostendeckel darf nicht überschritten werden.

Eine entsprechende Anrechnung darf nicht nur, wie vorgesehen, im Hinblick auf das nationale Gesamtziel gemäß EU-Richtlinie 2009/28/EG gelten, sondern muss auch für die von der deutschen Politik gesetzten, darüber hinausgehenden nationalen Ausbauziele Anwendung finden. Ansonsten könnte der Fall eintreten, dass die deutschen Letztverbraucher über die von ihnen gezahlte EEG-Umlage EE-Anlagen im Ausland finanzieren (was effizient sein kann), aber ihnen der Nutzen daraus, nämlich den Beitrag zur Erreichung der nationalen Ausbauziele, nicht zufließt, weil der aus Deutschland finanzierte Ausbau im Ausland keine Verringerung des Ausbaus in Deutschland zur Folge hat. Als Konsequenz würden über die EEG-Umlage mehr EE-Strommengen gefördert als es die deutschen Ausbaukorridore vorsehen. Um diesen Effekt zu vermeiden, muss § 5 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Referentenentwurf zum Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien vom 14.04.2016, Artikel 1) so angepasst werden, dass sowohl auf die Ziele der EU-Richtlinie als auch auf die Ziele und Ausbaukorridore des EEG alle über das deutsche EEG geförderten Anlagen angerechnet werden.

5. Berücksichtigung indirekter Folgekosten erforderlich

Der Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien stellt die Stromversorgungssysteme aufgrund der Eigenschaften der EE-Erzeugung (Volatilität, Dezentralität) vor erhebliche Herausforderungen, denen mit großem Aufwand begegnet werden muss. Die dafür aufzuwendenden Kosten werden derzeit nicht vollständig in der EEG-Umlage erfasst. Dies betrifft bspw. Maßnahmen im Bereich des Netzausbaus, die durch den Ausbau der erneuerbaren Energien verursacht werden, ebenso wie Maßnahmen im Bereich des Netzbetriebs und der Erhaltung der Systemsicherheit (z.B. EEG-Einspeisemanagement, Redispatch). Diese Kosten werden heute über die Netzentgelte an die Verbraucher weitergewälzt. Der Mechanismus der Netzentgeltermittlung ist allerdings ein rein nationaler. Das hat zur Folge, dass allein deutsche Verbraucher indirekte EEG-Kosten tragen müssen für den Ausbau von EE-Anlagen im Inland, deren Förderung durch Bürgern anderer EU-Mitgliedstaaten erfolgt und auf die Zielerreichung dieser anderen Staaten angerechnet wird. Dies entspricht nicht dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit.

Daher sollte eine Monitoringvorschrift geschaffen werden, die diese indirekten Kosten transparent macht.

Es sollte angestrebt werden, diese indirekten Kosten, die durch vom Ausland finanzierten und diesem im Hinblick auf die Ziele zugutekommenden EE-Ausbau induziert werden, durch die Verbraucher im jeweiligen ausländischen EU-Mitgliedstaat zu finanzieren. Aufgrund des Prinzips der Gegenseitigkeit muss dann konsequenterweise auch sichergestellt sein, dass deutsche Letztverbraucher neben den Förderkosten auch die indirekten Kosten desjenigen EE-Ausbaus tragen, der im Ausland durch das deutsche EEG finanziert wird.

6. Konkretisierung des Prinzips des physikalischen Imports

§ 1 Abs. 3 Nr. 3 GEEV-Entwurf sieht vor, dass der Strom aus im Ausland befindlichen EE-Anlagen nur dann durch das deutsche EEG gefördert werden darf, wenn er physikalisch importiert wird oder einen vergleichbaren Effekt auf den deutschen Strommarkt hat. Diese Voraussetzung erscheint in einem System, das auf eine Europäisierung des EE-Ausbaus setzt, um die günstigsten Standorte nutzen zu können, systemfremd. Unter Klima- und Effizienzgesichtspunkten kommt es nur darauf an, dass die Ausbauziele möglichst kostengünstig erreicht werden. Dafür ist lediglich eine bilanzielle Betrachtung erforderlich.

Ein physikalischer Stromtransport aus dem Ausland nach Deutschland ist nicht erforderlich, da die Klimawirkungen unabhängig vom Standort der EE-Erzeugung sind. Durch eine bilanzielle Betrachtung können vielmehr Kosten für Netzausbau eingespart werden. Daher sollte die in § 1 Abs. 3 Nr. 3 GEEV-Entwurf enthaltene Voraussetzung gestrichen werden.

7. Festlegung eines angemessenen Höchstwertes

Da die tatsächlich resultierende Wettbewerbsintensität des neuen geöffneten Ausschreibungsdesigns fraglich ist, besteht die Gefahr von überhöhten Preisforderungen, falls die Summe der Kapazitäten der Gebote geringer ist als die ausgeschriebene Kapazität. Damit besteht die Gefahr von Kostensteigerungen.

Die Festsetzung eines Höchstpreises wird deshalb grundsätzlich begrüßt.

§ 9 setzt den Höchstwert unter Verweis auf § 51 Abs. 2 Nr. 3 EEG fest. Damit orientiert sich der Höchstpreis am anzulegenden Wert für Anlagen bis zu einer Leistung von 1 MW. Da in den Ausschreibungen Gebote für Anlagen bis zu 10 MW abgegeben werden können und nach der

Logik des EEG größere Anlagen einen geringeren Förderbedarf als kleinere Anlagen haben, führt dies dazu, dass größere Anlagen den Deckel des anlegbaren Wertes im EEG umgehen können. Dies würde eine Überförderung bedeuten.

Daher sollte der Höchstpreis jedenfalls nicht oberhalb des derzeit im EEG vorgesehenen anzulegenden Wertes für die entsprechende Anlage festgelegt werden, um ineffiziente Kosten zu vermeiden.

Preise oberhalb des anzulegenden Wertes würden den Sinn des Ausschreibungsverfahrens entwerten.